

Informationsblatt

E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik



Gefördert werden E-Mobilitätsprojekte wie beispielsweise E-Flotten, E-Busse, E-Logistik und E-Sonderfahrzeuge sowie die Kombination mehrerer E-Mobilitätsmaßnahmen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets **bis** längstens **31.12.2020** möglich.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten begrenzt ist.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die **Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb** für große Flotten (z.B. Klasse M1, N1), E-Busse (M3), E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2 und N3) sowie E-Sonderfahrzeuge wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren.
Sofern für diese Projekte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen (z.B. Klasse M1, N1) aus den Förderungsaktionen „Elektro-PKW für Betriebe“ (www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe) und „Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe“ (www.umweltfoerderung.at/enutz_leicht) angeschafft werden, gelangen die Bedingungen und pauschalen Förderungsbeträge der Förderungsaktionen zur Anwendung.
- Wird im Rahmen der E-Mobilitätsprojekte E-Ladeinfrastruktur angeschafft, gelangen die Pauschalbeträge der Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur“ (www.umweltfoerderung.at/elade) zur Anwendung.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens der zur erwartenden Förderhöhe (brutto) vor der Antragstellung erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert.
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 3.
- Gefördert wird die **Errichtung von DC Schnellladestationen** in Kombination mit dem Ankauf von E-Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklasse N2 und N3) bzw. E-Bussen, an denen ausschließlich Strom aus **erneuerbaren Energieträgern** als Antriebsenergie erhältlich ist. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 3.
- Nicht gefördert werden Fahrzeuge und Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag besteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Serienfahrzeugen bzw. der E-Ladeinfrastruktur erfolgt die Berechnung in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Fahrzeugklasse bzw. des Fahrzeugtyps und der technischen Ausprägung der E-Ladestation:

Fahrzeugklasse/Fahrzeugtyp/Anlage	Förderung pro Fahrzeug/Anlage
E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2)	20.000 Euro
E-Nutzfahrzeuge (Klasse N3)	50.000 Euro
E-Bus (Klasse M3 bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	40.000 Euro
E-Bus (Klasse M3 mit mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	60.000 Euro
E-Bus oder Buszug (Klasse M3 mit mehr 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	100.000 Euro
DC Schnellladestation für Nutzfahrzeuge \geq 150 kW Abgabeleistung, nur in Kombination mit Ankauf von E-Nutzfahrzeugen bzw. E-Bussen	20.000 Euro

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Bei Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um Serienfahrzeuge handelt, sowie für Sonderfahrzeuge (z.B. E-Stapler, Baumaschinen, Traktoren) und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von E-Mobilitätsmanagement und E-Logistik, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe in Form eines prozentuellen Anteils. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Setzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Betriebe bzw. Gebietskörperschaften können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden.

	E-Mobilitätsmanagement
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten eines vergleichbaren Fahrzeuges ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
	Zuschlagsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von zwei Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe bzw. Gebietskörperschaften Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	450 Euro/jährlich eingesparte Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement.
- Die förderungsfähigen Kosten der Schnellladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage. Förderungsfähige Maßnahmen sind: die E-Ladestelle selbst, sowie die Elektriker- und Grabungsarbeiten. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Nicht gefördert werden im Zusammenhang mit Schnellladestationen: Netzzutritts- und –zugangsggebühren, Kosten für Trafos, neu errichtete Zuleitungen, Reparatur- und Instandhaltungskosten, allfällige Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Grundstücks- und Aufschließungskosten sowie Kosten für stromproduzierende Anlagen.
- Es muss ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an das vom BMNT beauftragte klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“, Programmmanagement Büro HERRY Consult GmbH, Tel.: +43 (0) 1/504 12 58 - 50. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Umweltförderung im Inland – soweit jedoch für die Förderung auch Kofinanzierungsmittel aus dem ELER herangezogen werden sollen, wird die Förderung durch den Klima- und Energiefonds vergeben.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMNT bzw. der WKÖ (siehe www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement)	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Angebote und/oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme; bei Fahrzeugen, Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten \geq 500.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der E-Ladestelle (sofern erforderlich)	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bezug Erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umweltförderung im Inland.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber anzubringen, welche Sie mit dem Förderungsvertrag übermittelt bekommen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 bzw. die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland.
- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
- Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist im Zuge der Endabrechnung der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.
- Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive, ein Leuchtturm der #mission2030 der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at